

Amtsblatt

für die Stadt Braunsbedra



10. Jahrgang Braunsbedra, den 30. Mai 2024
Wahlbekanntmachung Kreistag/Stadtrat/Ortschaftsrat/Europawahl
Impressum

Nummer 34
Seite 1-7
Seite 1

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistags Stadtrats Ortschaftsrats

1. Am **09.06.2024** finden in der Stadt Braunsbedra die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde wird in 11 Wahlbezirke (inklusive Briefwahlbezirk) eingeteilt:

Nr.	Wahllokal	Adresse
001	Stadtverwaltung Braunsbedra- Rathaus/Trauzimmer (WB 001)	Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
002	Stadtverwaltung Braunsbedra- Rathaus/Sitzungssaal (WB 002)	Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
003	Lessing- Grundschule Braunsbedra (WB 003)	Lessingschule, Goethestraße 39, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
004	Kita Sonnenschein (WB 004)	Kita Sonnenschein, Häuerstraße 37, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
005	St. Barbara Sporthalle (WB 005)	St. Barbara Sporthalle, Am Stadion 7, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>

006	Bungalow Heimatverein (WB 006)	Bungalow Heimatverein, Hauptstraße 53, 06242 Braunsbedra <i>-nicht barrierefrei-</i>
007	Bürgerzentrum Frankleben (WB 007)	Bürgerzentrum Frankleben, Weißenfelser Str. 2, 06259 Frankleben <i>-nicht barrierefrei-</i>
008	Feuerwehrgebäude Großkayna (WB 008)	Feuerwehr Großkayna, Karl-Marx-Str. 47, 06242 Großkayna <i>-barrierefrei-</i>
009	Schule Roßbach (WB 009)	Schule Roßbach, Leipziger Straße 17, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
010	Bürgerzentrum Krumpa (WB 010)	Bürgerzentrum Krumpa, Walther-Rathenau-Str. 13b, 06242 Krumpa <i>-barrierefrei-</i>
	Briefwahllokal	Turnhalle Lessing Grundschule, Lessingstraße 5 a, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>

Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **am Wahltag um 15:00 Uhr in der Turnhalle der Lessing Grundschule**, Lessingstraße 5a, 06242 Braunsbedra zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Ortschaftsrat sowie bei der Wahl zum Kreistag

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Braunsbedra, d. 30.05.2024

gez. Schmitz
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am **09.06.2024** findet in der Stadt Braunsbedra die oben genannte Wahl statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde wird in 11 Wahlbezirke (inklusive Briefwahlbezirk) eingeteilt:

Nr.	Wahllokal	Adresse
001	Stadtverwaltung Braunsbedra-Rathaus/Trauzimmer (WB 001)	Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
002	Stadtverwaltung Braunsbedra-Rathaus/Sitzungssaal (WB 002)	Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
003	Lessing-Grundschule Braunsbedra (WB 003)	Lessingschule, Goethestraße 39, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>

004	Kita Sonnenschein (WB 004)	Kita Sonnenschein, Häuerstraße 37, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
005	St. Barbara Sporthalle (WB 005)	St. Barbara Sporthalle, Am Stadion 7, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
006	Bungalow Heimatverein (WB 006)	Bungalow Heimatverein, Hauptstraße 53, 06242 Braunsbedra <i>-nicht barrierefrei-</i>
007	Bürgerzentrum Frankleben (WB 007)	Bürgerzentrum Frankleben, Weißenfelser Str. 2, 06259 Frankleben <i>-nicht barrierefrei-</i>
008	Feuerwehrgebäude Großkayna (WB 008)	Feuerwehr Großkayna, Karl-Marx-Str. 47, 06242 Großkayna <i>-barrierefrei-</i>
009	Schule Roßbach (WB 009)	Schule Roßbach, Leipziger Straße 17, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>
010	Bürgerzentrum Krumpa (WB 010)	Bürgerzentrum Krumpa, Walther-Rathenau-Str. 13b, 06242 Krumpa <i>-barrierefrei-</i>
	Briefwahllokal	Turnhalle Lessing Grundschule, Lessingstraße 5 a, 06242 Braunsbedra <i>-barrierefrei-</i>

Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahltag um 15:00 Uhr** in der Turnhalle der Lessing Grundschule, Lessingstraße 5a, 06242 Braunsbedra zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abzugeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder

verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Braunsbedra, d. 30.05.2024

gez. Schmitz
Bürgermeister